



KULTURAMT KREIS PADERBORN

# Heimatpreis

Richtlinien über die Vergabe  
des Heimatpreises des Kreises  
Paderborn

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Richtlinien über die Vergabe des Heimatpreises des Kreises Paderborn vom 08.04.2019

## Präambel

---

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, wo uns vieles zu trennen scheint. Es müssen daher Initiativen und Projekte gefördert werden, die lokale und vor allem regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Ziel ist es für kreisweite und regionale Besonderheiten zu begeistern, um die Vielfalt in unserem Kreis Paderborn sichtbar werden zu lassen. Wir fördern Heimat im Respekt vor ihrer Vielfalt. Heimat findet ihren Ausdruck in solidarischem Respekt voreinander, Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet und was einen starken Zusammenhalt in unserer Bürgerschaft ausmacht.

## 1. Ziel der Ehrung

---

Mit der Vergabe eines Heimatpreises des Kreises Paderborn im Gesamtwert von 10.000 € pro Jahr soll eine Wertschätzung für geleistete Arbeit vor Ort und vor allem kreisweit, sowie auch eine Anerkennung von Ideen zur Verbesserung der heimatlichen Belange in den ländlichen und auch städtischen Regionen des Kreises Paderborn erfolgen. Die Preisvergabe soll eine Belohnung für Geleistetes, als auch die Unterstützung von guten Ideen sein, um diese umsetzen zu können. Der Preis soll Ansporn für andere sein, sich für die Heimat zu engagieren. So werden neue Interessierte ermutigt, sich für ihre Heimat einzusetzen. Als Grundlage der Preisvergabe sind die Richtlinien des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 01.08.2018) bindend.

## 2. Wer soll geehrt werden?

---

Heimatliches Engagement ist nicht auf Personen oder Institutionen begrenzt. Es muss der Grundsatz gelten, dass jedermann, der sich durch außergewöhnliches Engagement im Bereich der Heimat ausgezeichnet hat, eine Ehrung erfahren darf. Dabei ist es unerheblich, ob die zu ehrende Person oder Institution ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Kreisgebiet hat oder nicht. Sofern der Sitz nicht im Kreisgebiet ist, reicht auch eine besondere Beziehung zu Menschen oder Institutionen im Kreis Paderborn aus, die von der besonderen ehrenamtlichen Tätigkeit profitiert haben.

Es soll eine Ehrung von bis zu drei Personen, Personenvereinigungen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen pro Kalenderjahr erfolgen, um die herausragende Bedeutung der Ehrung zu sichern. Es muss dabei mittel- bis langfristig darauf geachtet werden, dass die Ehrungen sich in etwa zu gleichen Teilen auf Personen aus den Bereichen Kultur, Gesundheit und Soziales, Jugend, Sport, Umwelt und aus sonstigen Lebensbereichen beziehen.

Die zu ehrende Person oder Institution muss sich durch **heimatliches Engagement** in nachfolgenden Bereichen beispielhaft ausgezeichnet haben:

- Erhaltung, Pflege und Förderung des Brauchtums,
- Verdienste um die Kultur und Tradition,
- Erhaltung des regionalen Erbes,
- Pflege und Erhalt der typischen Lebensarten im Kreis Paderborn,
- Soziales und kulturelles Engagement,
- Repräsentation der Heimat national und international,
- Heimat schaffen – besondere Verdienste bei der Integration von Behinderten und Menschen aus anderen Lebensbereichen,
- Schutz der Heimat und der Natur im Kreis Paderborn,
- Darstellung der Lokalgeschichte durch Veröffentlichung von Broschüren, Büchern oder durch Ausstellungen,
- Innovativer Einsatz zur Weiterentwicklung und dem langfristigen Erhalt der Heimat,
- Beitrag zur Stärkung des Zusammenlebens im Kreis Paderborn

### 3. Voraussetzungen für eine Ehrung

---

Der Kreis Paderborn beabsichtigt nur solche Personen, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen zu ehren, die sich durch besonderes heimatliches Engagement ausgezeichnet haben oder auszeichnen. Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen; eine Ehrung erfolgt jedoch nur auf grund der besonderen Bedeutung des Projektes oder von Projektteilen für die Heimat. Es kann das Engagement eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft mit besonderem erheblich über dem Durchschnitt liegendem heimatlichen Engagement geehrt werden. Die Leistung muss außergewöhnlich und sollte von öffentlichem Interesse sein; sie kann für einen Einzelnen und soll für die Region bedeutungsvoll sein. Insbesondere soll der Preis für ein Engagement verliehen werden, das von außerordentlicher und/ oder überörtlicher Tragweite ist. Die Leistung muss Vorbildcharakter haben. Geehrt werden nur qualifizierte Vorschläge oder Bewerbungen.

Sofern der Bewerber in den letzten drei Jahren bereits die Ehrung eines Heimatpreises einer kreisangehörigen Kommune im Kreis Paderborn bekommen hat, ist die Ehrung ausgeschlossen.

### 4. Wer hat ein Vorschlagsrecht?

---

Vorschlagsrecht hat grundsätzlich jedermann. Ein Vorschlag kann wiederholt eingereicht werden. Abgelehnte Antragsteller sollen auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.

## 5. Verfahren

---

Der Vorschlag sollte durch einen schriftlichen Antrag mit eingehender Begründung bis zum 30. Juli des Kalenderjahres beim Landrat des Kreises Paderborn eingereicht werden. Nach einer Vorauswahl durch einen Interfraktionellen Arbeitskreis soll der Kulturausschuss federführend für die weitere Entscheidung über die Auswahl der zu Ehrenden aus den schon erwähnten Lebensbereichen sein. Abschließend entscheidet der Kreis- und Finanzausschuss, wer tatsächlich geehrt werden soll. Die Ehrung soll jährlich spätestens bis Ende Oktober des Kalenderjahres stattfinden.

## 6. Ehrung

---

In einem feierlichen Zeremoniell soll die herausragende Leistung der zu Ehrenden besonders gewürdigt werden. In der Regel soll der Preis pro Jahr an bis zu drei Personen/Institutionen verliehen werden. Dazu kann ein Sonderpreis verliehen werden. Die Höhe der Preise kann dabei im Einzelnen vom Kulturausschuss auf Vorschlag des Interfraktionellen Arbeitskreises festgelegt werden.

Durch die Ehrung soll ein Vorbild für andere Menschen in unserer Gesellschaft geschaffen werden, um ähnliche Leistungen zu erreichen bzw. nachzuahmen.

## 7. Inkrafttreten

---

Diese Richtlinie tritt zum 08.04.2019 in Kraft.



Manfred Müller



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*